

Vertragsbedingungen

Präambel

Der Vermieter setzt sich auf der Grundlage des Verfassungsgrundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau und den Bestimmungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und speziell auch im Rahmen der hier gegenständlichen vertraglichen Zusammenarbeit für die Gleichbehandlung von Mann und Frau ein. Dies geschieht durch praktische Maßnahmen und die tatsächliche Gleichbehandlung, nicht durch die Verwendung von Wortkombinationen („AN/in“). Ausschließlich aus technischen Gründen sowie Gründen der Vertragsklarheit wird demnach im vorliegenden Nutzungsvertrag für die Bezeichnung der Vermieterin und der Mieterin einheitlich die Anwendung von männlichen Personalpronomen und Artikeln verwendet.

Die Stadt Bad Salzuflen behält sich das Recht vor, den Bühnenanhänger nur zu vertraglich vereinbarten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Bedingungen sind Bestandteil eines Mietvertrags zwischen der Stadt Bad Salzuflen (nachfolgend Vermieter genannt) und dem Mieter. Die Vertragsinhalte sind im Folgenden aufgeführt:

Vertragsgegenstand

Die Anmietung der Mobilen Bühne (AL Stage S48 | Pultdachbühne, mit dem amtl. Kennzeichen LIP QO 279) mit einer Bühnenfläche von 48qm. In der Bühne ist ein Flying-Towers-Set (PA-Wings) und eine elektrisch batteriebetriebene Dachhubhydraulik mit Zentralsteuerung enthalten, die ermöglicht das Bühnendach inkl. eingehängener Last von bis zu 300kg von der Grund-Aufbauhöhe bis zur Dachendhöhe zu heben.

Die Bühne wird durch den Vermieter angeliefert, sowie auf- und abgebaut mit **3 Hilfskräften die vom Mieter** gestellt werden. Die Termine hierfür werden einvernehmlich abgesprochen und eingehalten.

Das technische Datenblatt der Bühne ist als Anlage 1 beigefügt.

Pflichten des Vermieters

Der Vermieter vermietet dem Mieter die in § 1 genannte Bühne. Der Vermieter übergibt die mobile Bühne aufgebaut in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnischem einwandfreiem Zustand am vereinbarten Aufstellort und ist für Abbau und Abtransport der Bühne nach der Veranstaltung zuständig.

Pflichten des Mieters

- Der Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der maximalen Lasten der Bühne und für etwaige Schäden, die durch die Nichtbeachtung entstehen. Dazu ist der Mieter verpflichtet technische Bauten, wie Licht- und Tontechnik nur durch geeignetes Personal mit Qualifikation aufbauen und betreuen zu lassen. Die Bühne selbst wird wie in § 2 erwähnt vom Vermieter auf- und abgebaut.

- Der Mieter verpflichtet sich die mobile Bühne pfleglich zu behandeln und sie unbeschädigt und im gereinigten Zustand zurückzugeben. Bei Verschmutzungen wird eine Extragebühr für die Reinigung in Rechnung gestellt. Schäden sind unverzüglich schriftlich beim Vermieter anzuzeigen.
- Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
- Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Gelände zum Aufbau und Anfahren der Bühne geeignet ist. Dies ist der Fall bei einer ebenen, befestigten Fläche, wie z.B. Wiese, Beton und Asphalt.
- Insbesondere hat der Mieter eine Sondernutzungsgenehmigung zu beantragen, sofern die Veranstaltung des Mieters dies erfordert.

Nutzungsentgelt und Kautio

- Der Vermieter erhebt eine Miete nur in Form der Pauschale im Sinne der folgenden Absätze für die Überlassung der Bühne ggü. dem Mieter.
- Der Mieter trägt jedoch die im Zusammenhang mit dem Transport, dem Auf- und Abbau sowie ggf. dem Abtransport der Bühne entstehenden Kosten.
- Die Kosten belaufen sich auf eine Pauschale von 600,00 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- Für die Nutzung der mobilen Bühne ist eine Kautio in Höhe von 500,00 € dem Vermieter zu entrichten.

Sollte nach erfolgter Rückgabe der mobilen Bühne (Mietende) kein (teilweiser) Einbehalt notwendig werden, so wird die Kautio bzw. der Rest der verbliebenen Kautio dem Mieter über das ursprünglich verwendete Zahlungsmittel zurückgewährt.

Haftung

- Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben handelt.
- Der Vermieter haftet nicht für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).
- Während der Nutzungsdauer haftet der Mieter für alle durch den Mieter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Anmietung der Bühne verursachten Sachschäden und befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Bühne geltend gemacht werden können.
- Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Bühne verursachen
- Bei der Rückgabe der mobilen Bühne wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches etwaige Mängel dokumentiert.
- Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Vermieter zu melden und zu protokollieren. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

Ausschlusskriterium

Die mobile Bühne darf nur zu dem im Vertrag unter 1. festgelegten Zweck genutzt werden. Der Mieter sichert mit der Unterschrift zu, dass die mobile Bühne nicht für einen der nachfolgenden Zwecke verwendet wird:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

Kündigung / Rücktritt

Der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens **4 Wochen** vor dem Veranstaltungstermin dem Vermieter per Mail ausschließlich an folgende Adresse: **event@bad-salzuflen.de** eingegangen sein.

Der Vermieter ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:

- der Mietgegenstand Mängel aufweist, die eine sichere Benutzbarkeit nicht gewährleisten und kurzfristig bis zum vorgesehenen Veranstaltungsbeginn nicht zu beheben sind.
- Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Bad Salzuflen zu befürchten ist
- die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt

- wenn die Wetterlage einen gefahrlosen Aufbau nicht zulässt (insbesondere bei Sturm- oder Unwetterwarnungen)
- der Mieter gegen Bestimmungen dieses Mietvertrags verstößt. Als Verstoß gegen den Mietvertrag gelten z.B. unvollständige oder täuschende Angaben des Mieters über die Art und den geplanten Verlauf der Veranstaltung (für diese Fälle behält sich der Vermieter Schadensersatzansprüche vor)

Macht der Vermieter aus den vorgenannten Gründen von seinem Rücktrittrecht Gebrauch oder kündigt er, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Für Mieter und Vermieter gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sonstige Bestimmungen

Die Vertragspartner dürfen ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten oder verpfänden.

In dem Fall, dass eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrags nicht durchsetzbar ist oder Lücken enthält, wird diese Bestimmung entsprechend der Absicht der Parteien geändert bzw. ergänzt.

Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen dieses Mietvertrages sowie ein Abweichen von dieser Formvorschrift bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter ist der Sitz des Vermieters.